

Statuten des Vereins H95

Verein H95 Raum für Kultur mit Sitz in Basel-Stadt

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **H95 Raum für Kultur** besteht ein konfessionell und politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt. H95 Raum für Kultur ist als gemeinnütziger Verein im Kanton Basel-Stadt anerkannt.

Art. 2 Ziele und Zweck

Der Verein vertritt gemeinsame Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten und bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens im Horburg-Quartier, der Stadt Basel und der Region.

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- a) Organisation und Durchführung von öffentlichen kulturellen Veranstaltungen verschiedener Sparten (z.B. Konzerte, Tanz, Theater, Lesungen, Performances, spartenübergreifende Projekte, Ausstellungen).
- b) Pflege und Förderung des sozialen Aspektes kultureller Tätigkeiten durch Schaffen von Begegnungsmöglichkeiten für Publikum und Kunstschaffende.

Der Verein kann auch weitere diesem Zweck dienende Aktivitäten initiieren oder sich an anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen beteiligen.

Der Verein kann als Veranstalter und / oder Partner von Veranstaltern auftreten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, nicht gewinnorientiert und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Art. 3 Mittel und Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Vermietung des Raumes für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Kulturprogramms,
- d) Vermietung der Räumlichkeiten ausserhalb des Kulturprogramms (z.B. für Proben, Sitzungen, Seminare, Kurse, Privatanlässe) und
- e) Spenden und Unterstützungsbeiträge.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennt, zu fördern bereit ist und den Verein durch einen jährlichen Mitgliederbeitrag unterstützt.

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) Passivmitgliedschaft
- b) Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder sind Menschen, die sich aktiv im Verein einbringen. Diese werden vom Vorstand ernannt und haben Stimmrecht im Verein.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird an der jährlichen GV beschlossen. Alles was über den Mitgliederbeitrag hinaus einbezahlt wird, gilt als Spende und kann von den Steuern abgesetzt werden, da der Verein als gemeinnützig anerkannt und dadurch steuerbefreit ist.

Der Beitritt als Vereinsmitglied erfolgt durch die Mitteilung an den Vorstand und durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Der Verein behält sich die Möglichkeit der Einführung einer Tagesmitgliedschaft vor.

Jede natürliche oder juristische Person, welche den Verein durch eine Spende/Gönnerbeitrag unterstützt, wird als Gönner registriert. Gönner gelten nicht automatisch als Mitglieder. Auf ausdrücklichen Wunsch können Gönner anonym bleiben.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung;
- c) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags bis Ende Kalenderjahr.

Art. 6 Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann auf Ende Jahr gekündigt werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen vom Verein ausgeschlossen werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Verletzung der Statuten oder der Vereinsbeschlüsse, die erhebliche Gefährdung der Interessen oder des Ansehens des Vereins sowie die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Sie beschliesst endgültig mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Revisor.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vereinsvorstands,
- b) die Wahl des Revisors,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung mit Bericht des Revisors,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und
- f) Statutenänderungen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Es bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder für folgende Beschlüsse:

- a) Statutenänderungen,
- b) Auflösung des Vereins und
- c) Ausschluss eines Mitglieds (bei Rekurs).

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung, durch Beschluss des Vorstandes oder von mindestens 33% der Aktivmitglieder einberufen werden.

Art. 9 Der Vorstand

Vorstandsmitglieder sind automatisch Aktivmitglieder.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Einberufung der Generalversammlung
- b) Besorgung der laufenden Geschäfte
- c) Ernennung von Aktivmitgliedern

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte (Administration, Finanzen & Buchhaltung, Kommunikation, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit etc.). Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (z.B. E-Mail) gültig.

Der Vorstand entscheidet über das Programm im H95 und ist verantwortlich für Organisation und Durchführung der Veranstaltungen. Der Vorstand darf für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsleitung anstellen.

Finanzentscheide über einen Betrag von mehr als CHF 400.- müssen von mind. 2 Vorstandsmitgliedern getroffen werden.

Bei Unentschiedenheit der Stimmen hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann neue Vorstandsmitglieder während dem Vereinsjahr durch Kooption berufen, welche an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich, kann jedoch für seine Tätigkeit aus der Vereinskasse angemessen und moderat entschädigt werden, wenn es die finanziellen Mittel des Vereins zulassen.

Art. 10 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Jahresrechnung überprüft, der Mitgliederversammlung Bericht erstattet und einen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung stellt. Der Revisor muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Art. 11 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Art. 12 Haftung

Für alle Verpflichtungen und Ansprüche haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliger Aktivsaldo an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlicher Zielsetzung übertragen.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, ist nach Art. 60 ff. ZGB zu verfahren.

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten aus dem Jahr 2018, wurden an der Generalversammlung vom 25. März 2025 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Für das Präsidium (Ort, Datum, Signatur):

{Original liegt vor}